



CORTE DEI CONTI  
RECHNUNGSHOF

RECHTSPRECHUNGSSEKTION BOZEN  
REGIONALE KONTROLLSEKTION SITZ BOZEN  
REGIONALE STAATSANWALTSCHAFT BEI DER  
RECHTSPRECHUNGSSEKTION SITZ BOZEN

Angesichts der aktuellen gesundheitlichen Notlage aufgrund des Covid-19;

Nach Einsichtnahme in das D.P.M.R. vom 11. März 2020 (unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen in Art. 1, Abs. 6);

Nach Einsichtnahme in das D.P.M.R. vom 22. März 2020, Art. 2, Buchstaben a) und b);

Nach Einsichtnahme insbesondere in den Art. 85, Absatz 2 und 3 GD Nr. 18 vom 17. März 2020, laut welchem die Führungsspitzen der örtlichen Ämter Folgendes verfügen dürfen:

- a) die Einschränkung des Zugangs der Öffentlichkeit zu den Ämtern, wobei der Zugang für dringende Angelegenheiten gewährleistet bleibt;
- b) nach Absprache mit dem leitenden Beamten, die Einschränkung der Öffnungszeiten der Ämter bzw., gegebenenfalls und nur für die Ämter, welche keine dringenden Dienste leisten, die Schließung für die Öffentlichkeit;
- e) die Einrichtung eines Dienstes für die Vormerkung des Zugangs zu den Ämtern, auch auf telefonischem oder telematischem Weg, wobei darauf zu achten ist, dass den Nutzern genau gestaffelte Termine vergeben werden, und, dass alle für notwendig erachteten Maßnahmen getroffen werden, um Menschenansammlungen zu vermeiden;

Angesichts dessen, dass der Generalsekretär, gemäß Mitteilung des Präsidenten des Rechnungshofs, die allgemeine Aussetzung aller Tätigkeiten auch an den regionalen Ämtern des Rechnungshofes bis 15. April 2020 verfügt hat;

Nach Einsichtnahme in die vom Generalsekretär des Rechnungshofes mit Rundschreiben Nr. 11 vom 20.03.2020 erlassenen Bestimmungen;

In Anbetracht dessen, dass die unaufschiebbaren Tätigkeiten, für deren Durchführung die Anwesenheit des Personals notwendig ist, gewährleistet werden müssen und nach Einsichtnahme in den vom Betriebsarzt, vom LDAS des Sitzes und vom Bevollmächtigten des Arbeitgebers formulierten Vorschlag, Prot. 217 vom 20.03.2020;

wird verfügt,

dass

bis zum 15. April

unter Einhaltung der vom Gesundheitsministerium im Einvernehmen mit den Regionen und vom Generalsekretär des Rechnungshofes erlassenen hygienisch-sanitären Anweisungen und in Durchführung der Vorschriften nach D.P.M.R. vom 11. März 2020, Art. 1, Abs. 6 und des GD vom 17. März 2020, Nr. 18, Art.85, Abs. 3, zwecks Einschränkung



CORTE DEI CONTI  
RECHNUNGSHOF

der Bewegung der Menschen als wesentliche Maßnahme zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus, die Tätigkeit in den Ämtern des Rechnungshofes auf die unaufschiebbaren Tätigkeiten beschränkt ist, welche in Anwesenheit des Personals durchgeführt werden müssen; das restliche Personal wird seinen Dienst mittels „smart working“ leisten.

Die Ämter sind für die Öffentlichkeit nur mittwochs von 10.30 bis 12.00 Uhr zugänglich. Es wurde eigens ein Schalter am Eingang im Erdgeschoss eingerichtet.

Die Hinterlegung von Akten, der Antrag auf Kopien, die Vorlage von Schriftsätzen und Mitteilungen können, auch hinsichtlich der laufenden Dematerialisierung, mittels zertifizierter elektronischer Post an die PEC-Adresse der jeweiligen Büros erfolgen; die Nutzer, die keine PEC-Adresse haben, können die Akten am obgenannten Schalter mittwochs und, nur bei Unaufschiebbarkeit und Dringlichkeit, nach telefonischer Vormerkung von Montag bis Freitag von 10.30 bis 12.00 hinterlegen/abgeben.

Auf der Webseite des Rechnungshofes - Organizzazione - Uffici centrali e regionali - Trentino Südtirol - Bozen finden sich für jedes Amt die Telefonnummern und die Adressen der ordentlichen und der zertifizierten elektronischen Post.

Unverändert bleiben die Bestimmungen bezüglich der Online-Einsichtnahme in den elektronischen Faszikel (FOL) unter folgendem Link:

<https://portaleservizi.corteconti.it/public/Home/Index?context=GIURISDIZIONE>

Der Präsident der  
Rechtsprechungssektion  
f.to Dr. Antonio Galeota

Der Präsident der  
Kontrollsektion  
F.to Dr. Josef Hermann Rössler

Der Regionalstaatsanwalt  
F.to Dr. Paolo Evangelista